

**MOTION** von Cristina Wyss-Cortellini (GLP, Dietlikon) und Ruedi Lais (SP, Wallisellen)  
betreffend Wassergebühren für die Qualität unseres Trinkwassers

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, die notwendigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um das Kostendeckungsprinzip bei den Wassergebühren zu modifizieren:

Gebühren und Beiträge sollen auch für Schutz- und Präventionsmassnahmen in Wasserzuströmgebiete verwendet werden können.

Cristina Wyss-Cortellini  
Ruedi Lais

Begründung:

Viele Wasserversorgungen verfügen über hohe finanzielle Reserven in ihren Spezialfinanzierungskonten und müssten gemäss aktueller Gesetzeslage die Wasser-Tarife senken. Dies steht im Widerspruch zum Aufruf an die Bevölkerung, mit dem kostbaren Gut «Wasser» sorgsam umzugehen.

Die Wassergebühren dürfen kostendeckend erhoben werden für:

Die Planung und Erstellung, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung des Erschliessungsnetzes, inkl. Erfordernisse der Brandbekämpfung und öffentliche Brunnenanlagen. Da die Lebensdauer solcher Anlagen langfristig zu betrachten ist, schlägt die Amortisation der Investitionen in verhältnismässig geringem Ausmass zu Buche. Mit Einführung von HRM2 wurden die Spezialfinanzierungskonten der Wasserhaushalte teils sogar erhöht. Einige Aufsichtsbehörden bemängeln überdies die Höhe dieser Spezialfinanzierungskonten, was bei Abbau derselben zu einer Tarifreduktion oder gar Rückzahlung führen würde.

Die finanzielle Nutzung der Wassergebühren für den Erhalt und/oder die Steigerung der Grund- und Quellwasserqualität, und somit im Endeffekt der Trinkwasserqualität, ist aktuell gesetzlich nicht möglich. Änderungen könnten im Wasserwirtschaftsgesetz oder in einer Neuauflage des Wassergesetzes vorgenommen werden.

Dies, obschon das Kantonslabor erst kürzlich aufgezeigt hat, dass das Grundwasser mit gesundheitlich bedenklichen Pestizid-Abbauprodukten derart stark verunreinigt ist, dass der Höchstwert für Trinkwasser nicht eingehalten wird. Die Elimination von Wirkstoffen aus dem Grundwasser ist ein langwieriger Prozess. Einerseits umfasst er den Verzicht auf den Pestizid-Einsatz. Andererseits könnte die Qualität und auch die Quantität der Wasserzuströmgebiete mit Schutz- und Präventionsmassnahmen auf kommunaler wie auch überkommunaler Ebene verbessert werden. Dabei geht es nicht um die Verknüpfung von (weiteren) agrarpolitischen Abgeltungen mit den hydrologisch definierten Zuströmbereichen. Vielmehr sollen Massnahmen über die landwirtschaftliche Nutzfläche hinaus auch auf Bauzonen, Wald und weitere nicht-landwirtschaftliche Flächen ermöglicht werden, um die Auswaschung und Abschwemmung von Stoffen in die Gewässer zu reduzieren sowie die Versickerung von Oberflächenwasser zu begünstigen.